

---

## BESCHLUSSVORLAGE

---

V/2009/0575

**Beratungsfolge:**

	<b><u>Termin</u></b>	<b><u>Entscheidung</u></b>	<b><u>Öffentl.</u></b>
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	07.02.2012	Vorberatung	Ö
Rat der Gemeinde Swisttal	28.02.2012	Entscheidung	Ö

---

**Tagesordnungspunkt:**



Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen (Vergabeordnung der Gemeinde Swisttal)

---

**Beschlussvorschlag:**

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat, die Richtlinien der Gemeinde Swisttal für die Vergabe von Aufträgen -Vergabeordnung der Gemeinde Swisttal-, die durch Beschluss des Rates befristet bis zum 31.12.2011 außer Kraft gesetzt wurden, weiterhin bis zum 31.12.2012 außer Kraft zu setzen.

**Sachverhalt:**

Mit Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW wurden Vereinfachungen im Vergaberecht für Gemeinden (GV) erlassen. Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss sowie der Rat hatten im Rahmen der Umsetzung des Konjunkturpakets II bereits in 2009 die Anwendung der Vereinfachungsregelungen beschlossen und diese bis -entsprechend der Geltungsdauer des Erlasses – 31.12.2010 befristet. Mit weiterem Erlass vom 2.12.2010 verlängerte das Ministerium die Geltungsdauer der Vereinfachungsregelungen bis zum 31.12.2011. Auf Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses beschloss der Rat den Erlass anzuwenden und die Vergabeordnung der Gemeinde Swisttal bis 31.12.2011 außer Kraft zu setzen.

Mit Schreiben vom 13.12.2011 teilt das Ministerium für Inneres und Kommunales mit, dass es seinen Erlass vom 2.12.2010 bis zum 31.12.2012 verlängert. Das Schreiben sowie der Verlängerungserlass sind dieser Vorlage beigelegt. Das Ministerium möchte den Gemeinden und Gemeindenverbänden auch für das Jahr 2012 die Möglichkeit geben, die derzeit geltenden Wertgrenzen zu nutzen. Weiterhin teilt das Ministerium mit, dass die Verlängerung dem Umstand Rechnung trägt, dass das Tariftreue- und Vergabegesetz voraussichtlich erst im Jahr 2012 in Kraft tritt. Zudem sollen bundesweite Entwicklungen abgewertet werden,

bevor die Wertegrenzen im Rahmen einer Neufassung des ministeriellen Erlasses zu § 25 Gemeindehaltshaltsverordnung (GemHVO) abschließend festgelegt werden.

Es wird daher von Seiten des Bürgermeisters vorgeschlagen, die Richtlinien der Gemeinde für die Vergabe von Aufträgen ebenfalls begrenzt bis zum 31.12.2012 erneut außer Kraft zu setzen.